



Amtliche Bekanntmachung Stadt Oberndorf a. N. Landkreis Rottweil

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluß der STADT DORNHAN an das SAMMELKLÄRWERK AISTAIG vom 30. 9. 1975

Auf Grund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammen-
arbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. 9. 1974 (Ges. Bl. S. 406) schließen
die STADT OBERNDORF A. N.
- vertreten durch Bürgermeister Halter - und
die STADT DORNHAN
- vertreten durch Bürgermeister Wöbner -

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkung:

Der Abwasserverband Aistaig wurde am 29. 11. 1965 von den Ge-
meinden Aistaig, Altoberndorf, Beffendorf, Boll, Hochmössingen,
Marschalkenzimmern und Weiden sowie der Stadt Oberndorf a. N.
als Zweckverband gegründet.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Abwasser der Mitgliedsge-
meinden abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen sowie
die dazu erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu
betreiben.

Inzwischen hat der Abwasserverband die Zuleitungskanäle und das
Sammelklärwerk Aistaig gebaut; die Anlagen des Verbandes wur-
den im Oktober 1973 in Betrieb genommen.

Im Zuge der Gemeindeform wurden die bisher selbständigen Mit-
gliedsgemeinden Aistaig, Altoberndorf, Beffendorf, Boll, Hochmös-
singen und Oberndorf a. N. ab 1. 1. 1975 zur neuen Stadt Obern-
dorf a. N. vereinigt.

Die früheren Gemeinden Marschalkenzimmern und Weiden gehören
nun zur Stadt Dornhan.

Die Beteiligungsquote der neuen Stadt Oberndorf a. N. an den An-
lagen und laufenden Kosten des Abwasserverbandes beläuft sich auf
95 Prozent; der verbleibende Rest entfällt auf die Stadt Dornhan für
ihre Stadtteile Marschalkenzimmern und Weiden.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Aistaig hat am
30. 9. 1975 beschlossen, den Zweckverband aufzulösen. Die Auflösung
wird am Tage nach der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses
und seiner Genehmigung rechtswirksam.

Die verbliebenen Mitgliedsgemeinden, die Städte Oberndorf a. N.
und Dornhan sind übereingekommen, die bisher vom Abwasserver-
band Aistaig wahrgenommenen Aufgaben im Wege einer öffentlich-
rechtlichen Vereinbarung (§ 25 GKZ) der Stadt Oberndorf a. N. nach
Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu übertragen.

Zu diesem Zweck wird vereinbart:

§ 1

Rechtsnachfolge

(1) Nach der Auflösung des Zweckverbandes Abwasserverband Ai-
staig tritt die Stadt Oberndorf a. N. nach Maßgabe der Bestim-
mungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Gesamt-
rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten des Zweckverban-
des ein.

(2) Die Sammler	I	(Schacht 400 - 160 und 484 - 406)
	II	(Schacht 137 - 160)
	III	(Schacht 160 - 233 a)
	VI a	(Schacht 331 - 106)
	VI b	(Schacht 106 - 118)
	VIII	(Schacht 118 - 84 f)
	IX	(Schacht 69 - 84 f)
	X	(Schacht 84 f - Klärwerk)
	XI	(Schacht RA 104 a - 66)

sowie das Sammelklärwerk Aistaig mit Wärterwohnhaus gehen in
das Eigentum der Stadt Oberndorf a. N. über.

Die Sammler	IV	(Schacht 201 a - 233 a)
	V	(Schacht 233 a - 309)
	VI	(Schacht 309 - 331 mit Regenauslaß und Entlastungsleitung zum Surrenbach)

gehen in das Eigentum der Stadt Dornhan über.

Auf die wasser- und baurechtlich genehmigten Pläne wird Bezug
genommen. Ein finanzieller Ausgleich unter den Beteiligten findet
nicht statt.

§ 2

Anschluß

- (1) Die Stadt Dornhan ist berechtigt, das in ihren Stadtteilen Mar-
schalkenzimmern und Weiden anfallende Abwasser in dem von
der Wasserbehörde vorgeschriebenen Mischverhältnis über das
bestehende Entwässerungsnetz der Stadt Oberndorf a. N. dem
Sammelklärwerk Aistaig zuzuführen.
- (2) Die Stadt Oberndorf a. N. ist berechtigt, das im Stadtteil Hoch-
mössingen anfallende Abwasser über die Sammler V und VI der
Stadt Dornhan in dem von der Wasserbehörde vorgeschriebenen
Mischverhältnis abzuleiten. Die Abwassermenge darf 123 l/sec
durch Regenwasser verdünntes Schmutzwasser (10 x TWA + Re-
serve) nicht überschreiten. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 zuzuführende Abwassermenge darf folgende
Werte nicht übersteigen:

	Trockenwetter- abfluß z. Klärwerk (Schmutzwasser)	durch Regenwasser verdünntes Schmutz- wasser (10 x TWA + Res.)
	l/sec	l/sec
a) Stadtteil Mar- schalkenzimmern	5,0	66
b) Stadtteil Weiden	4,5	72
zus.	9,5	138

Wenn der angegebene Mischwasserzufluß überschritten wird, kann
die Stadt Oberndorf a. N. verlangen, daß die Stadt Dornhan ge-
eignete Vorrichtungen erstellt (z. B. Rückhaltebecken), um den
Mischwasserzufluß in der zulässigen Höhe zu halten.

- (2) Die Bedingungen und Auflagen der wasser- und baurechtlichen
Entscheidungen des Landratsamtes Rottweil vom 17. 11. 1972 und
9. 7. 1973 (betr. das Sammelklärwerk Aistaig und die Ableitungs-
sammler) sowie alle evtl. noch dazukommenden wasserrecht-
lichen Bedingungen und Auflagen gelten auch für das von der
Stadt Dornhan zugeführte Abwasser entsprechend.
- (3) Die Stadt Dornhan ist verpflichtet, für die Benutzung ihrer
öffentlichen Kanäle Einleitungsbeschränkungen entsprechend der
jeweils gültigen Mustersatzung über öffentliche Entwässerung
des Baden-Württembergischen Gemeindetags (vgl. WGZ Nr. 22/
1964 S. 369) festzulegen.

§ 4

Haftung

- (1) Führt die Einleitung von Abwässern der Stadt Dornhan zu schäd-
lichen Auswirkungen, die nicht in den Rahmen einer geordneten
Abwasserbeseitigung fallen, ist die Stadt Dornhan unbeschadet
der Haftung des Verursachers ersatzpflichtig. Dasselbe gilt für
Ersatzansprüche Dritter gegenüber der Stadt Oberndorf a. N.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässe-
rungsanlagen der Stadt Oberndorf a. N. wegen Reparaturarbeiten
oder sonstiger Umstände hat die Stadt Dornhan keinen Anspruch
auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Kostenbeitrags nach § 5.
- (3) Die Stadt Dornhan stellt die Stadt Oberndorf a. N. von allen
Ansprüchen nach § 22 WHG frei, soweit diese auf den Anschluß
der Stadt Dornhan an die Entwässerungsanlagen der Stadt Obern-
dorf a. N. zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen, von wem
schädigende Stoffe eingebracht oder eingeleitet wurden, so hat sich
die Stadt Dornhan auch an einem nach § 22 WHG zu leistenden
Schadenersatz zu beteiligen; § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadt Oberndorf a. N. ist berechtigt, die Entwässerungsanla-
gen der Stadt Dornhan auf Einhaltung der Bestimmungen in § 3
zu überprüfen (auch vorbeugend) und Abwasserproben zu ent-
nehmen. Die Kosten für die Untersuchung derartiger Abwasser-
proben trägt die Stadt Dornhan.

§ 5

Kostenteilung

- (1) Die Stadt Dornhan beteiligt sich an den Kosten für den laufenden
Betrieb, die Unterhaltung und notwendige Erneuerung des Sam-
melklärwerks Aistaig einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen

und Zuleitungssammler X ab Schacht 84 f mit 5,0 ‰ (fünf vom
Hundert) der jeweils anfallenden Kosten ohne Abschreibungen.
Diese Beteiligungsquote entspricht dem beim Neubau der Anlage
angenommenen Trockenwetterabfluß zum Klärwerk. Beim An-
schluß weiterer Gemeinden wird die Beteiligungsquote neu be-
rechnet.

- (2) Für Abwässer der Stadt Dornhan, deren Zusammensetzung hö-
here Reinigungskosten verursachen, kann die Stadt Oberndorf
a. N. einen angemessenen Zuschlag zu den entsprechenden Be-
triebskosten verlangen.
- (3) Wird infolge Vergrößerung des Abwasseranfalls oder Änderung der
Abwasserzusammensetzung eine Änderung oder Erweiterung des
Entwässerungsnetzes oder des Klärwerks notwendig, tragen die
beteiligten Städte die daraus erwachsenden Gesamtkosten im
Verhältnis des von ihnen verursachten Mehrbedarfs.
- (4) Die Kosten für laufende Reinigung, Unterhaltung und Erneuerung
des gemeinsam benutzten Sammler - ohne Zuleitungssammler X
ab Schacht 84 f - tragen die beteiligten Städte für die in ihrem
Eigentum stehenden Anlagen je für sich allein.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeiträge nach § 5 werden jährlich von der Stadt Obern-
dorf a. N. berechnet; sie sind innerhalb eines Monats nach An-
forderung zahlungsfällig. Unter Zugrundelegung der Vorjahres-
schuld oder der voraussichtlichen Jahresschuld kann die Stadt
Oberndorf a. N. jeweils auf Mitte des Kalendervierteljahres Ab-
schlagszahlungen verlangen.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist die Stadt Oberndorf a. N. berechtigt, Zin-
sen in Höhe von 2 ‰ über dem jeweiligen Diskontsatz der Deut-
schen Bundesbank zu erheben.

§ 7

Mitwirkungsrechte

- (1) Die Stadt Oberndorf a. N. wird die Stadt Dornhan von allen
wesentlichen, die Anlage und den Betrieb des Sammelklärwerks
Aistaig betreffenden Maßnahmen (soweit möglich, bereits im Vor-
bereitungsstadium) unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellung-
nahme geben.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Dornhan ist ihr Einsicht in die Berech-
nungsunterlagen zu gewähren. Im übrigen kann sie jederzeit Ein-
blick in die Anlagen des Sammelklärwerks Aistaig verlangen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für die Zeit bis zum
31. Dezember 2004 abgeschlossen. Sie verlängert sich danach um
je drei Jahre; für die Kündigung gilt Abs. 2.
- (2) Eine Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2004 mit einer
Frist von drei Jahren möglich.
Die beteiligten Städte verpflichten sich, eine Kündigung nur aus
zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses anzustreben;
dabei sind die Belange des anderen Partners gebührend zu be-
rücksichtigen.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Vorstehende Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigt-
ung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind tun-
lichst in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der
Schriftform; § 25 Abs. 4 und 5 GKZ finden Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die
Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Oberndorf a. N., den 30. September 1975

STADT DORNHAN	STADT OBERNDORF A. N.
(gez.) Wöbner	(gez.) Halter
Bürgermeister	Bürgermeister

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Bescheid des Landratsamtes
Rottweil vom 5. 11. 1975, Nr. 1-12-702.9, gemäß § 25 Abs. 4 i. V. m.
§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ genehmigt.

7236 Oberndorf a. N., den 10. 11. 1975

BÜRGERMEISTERAMT